

# Berufsfreiheit – auch für Ärztinnen und Ärzte



Foto: K. Friedrich

Artikel 12 des Grundgesetzes:

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“

Und §1 (2) der Bundesärztleitung bestätigt:

„Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.“

**E**rkennen Sie als Ärztin/Arzt Ihre Lebensrealität in dem wohl geformten Verfassungstext und dem Bundesgesetz wieder? Oder ergeht es Ihnen wie mir? Ich kann davon in meinem Arbeitsalltag nicht viel wiederfinden! Schon als ich mich vor 43 Jahren nach einer „Ausbildungsstätte“ umsah, gab es einen rigiden NC, der über eine zentrale Einrichtung verwaltet wurde. Allerdings lebten wir sechs Jahre später, in den Siebzigern, Dank Ärztemangel fast überall, mit wirklich sehr freien Verhältnissen. Zu Anfang der Achtziger Jahre, zum Zeitpunkt meiner Praxisgründung, gab es sogar noch Niederlassungsfreiheit. Aber da begann auch schon die Flut der Reformgesetze. Wer erinnert sich noch an all die Gesundheitsminister, Ehrenberg, Süßmuth, Blüm, Seehofer, Fischer, Schmidt. Ob SPD, CDU, CSU oder Grüne, das Ergebnis war: Immer stärkere Einengung der Berufsausübungsfreiheit, ganz extrem

**Dr. med. Elmar Wille**

*ist Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Berliner Ärzterversorgung und Vizepräsident der Ärztekammer Berlin*

im GKV-Bereich, sprich für 90 Prozent der Bevölkerung.

„Wer darf wo was tun und verordnen?“ Dies wurde bis zum Ersticken reguliert durch Verbote oder – eleganter – durch Honorarkürzung bzw. -entzug. Dem staatlich approbierten Arzt, selbst mit Facharzt-Status, bleibt de facto die eigenverantwortliche, freie Tätigkeit versagt, zum Teil lebenslanglich. Ein gewaltiges Gestrüpp von §§ in Gesetzen, Satzungen oder Gebührenordnungen bremsen besonders die junge Ärzteschaft aus. Sogar die Selbstverwaltung ist daran beteiligt: Bundesärztekammer, Ärztekammer, gemeinsamer Bundesausschuss, Kassenärztliche Bundesvereinigung, Kassenärztliche Vereinigung, letztere subtil über die Forderung zusätzlicher Nachweise, die über das Weiterbildungsrecht hinausgehen. Dazu müssen Sie bitte Folgendes verstehen: Ein Facharzt für Innere Medizin mit Zusatzweiterbildung in Gastroenterologie, erfahren als Abteilungsleiter und Weiterbilder, erlangt die KV-Zulassung, darf die internistische Routine abrechnen, aber keine Koloskopien, es sei denn, er bringt im entsprechenden Ausschuss eine Dokumentation selbst erbrachter Endoskopien zur Vorlage, und zwar in dreistelliger Höhe bitte. Alles dient natürlich nur der Qualitätssicherung, aber jeder im System fühlt, dass Leistungs- und Ausgabenbegrenzung

wohl eher beabsichtigt ist. Satz 2 von Art.12(1) GG lautet: „Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ Die Folge: Faktisch greift „untergesetzlich“ z. B. der Gemeinsame Bundesausschuss massiv in die ärztliche Tätigkeit ein oder die Krankenkassen steuern mit Leistungszusagen und -verweigerungen bzw. mit Rabattverträgen die Diagnostik und Therapie. Schon seit Jahren ist als Dritter im Sprechzimmer die Sozialbürokratie anwesend – unsichtbar aber mit umso mehr Macht. Sogar der Patientenbeauftragte der Bundesregierung, Herr Zöller, fordert „Wiederherstellung der Therapiefreiheit der Ärzte“. Wir, nicht alle – aber zu viele – haben uns offenbar mit einigen Skotomen in unserem Gesichtsfeld eingerichtet. Nach meinem Empfinden ist der Kern des Art. 12 GG in der Berufswelt unseres Gesundheitssystems soweit ausgehöhlt, dass ich ihn eher für einen frommen Spruch halte. Aber auch wenn die Reste der einstmaligen edlen Berufsfreiheit (siehe Hippokrates-Eid) kümmerlich sind, wir sollten sie verteidigen und die entzogenen Freiheiten wieder einfordern! Dies gehört zu den absoluten Prioritäten des neuen Berliner Ärztekammervorstandes.

*E. W.*